

Im Iran hat keine Veränderung der Verhältnisse stattgefunden, die einen Widerruf der Flüchtlingsanerkennung erlaubt, die 1994 wegen exilpolitischen Aktivitäten erfolgt war - insofern ist lediglich eine abweichende Bewertung eingetreten, dass nur herausgehobene Aktivitäten eine Gefährdungslage begründen; damit ist § 73 Abs. 1 AsylVfG nicht erfüllt.

(Amtlicher Leitsatz)

10 A 165/09

VG Hamburg 10. Kammer

Urteil vom 03.06.2010

T e n o r

Der Bescheid vom 05.03.2009 wird aufgehoben.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

T a t b e s t a n d

Die Klägerin wendet sich gegen eine Widerrufsentscheidung nach dem Asylverfahrensgesetz.

Die Klägerin war nach ihrer erlaubten Einreise (Ehegattennachzug) im November 1990 zunächst im Besitz einer bis zum 26.04.1994 gültigen Aufenthaltserlaubnis. Mit Asylantrag vom 03.03.1994 machte sie geltend, vor ihrer Ausreise im Iran für die Monarchie politisch aktiv gewesen zu sein. Sie habe diese Aktivitäten auch in Deutschland fortgesetzt und sei 1991 für ihre Gruppierung als Botin in den Iran gereist. Nachdem Angehörige ihrer Gruppierung im Iran festgenommen worden seien, werde auch nach ihr gesucht.

Die Beklagte stellte mit Bescheid vom 09.12.1994 das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 und des § 53 Abs. 1 AuslG 1990 fest.

Die Klägerin erhob Klage zum Verwaltungsgericht Hamburg (10 VG A 11576/94), soweit ihr die Anerkennung als Asylberechtigte verweigert worden war, die sie in der mündlichen Verhandlung vom 20.06.1996 zurücknahm.

Die Beklagte leitete am 15.10.2008 das Widerrufsverfahren ein. Im Rahmen der Anhörung verwies die Klägerin auf ihren langjährigen Aufenthalt in Deutschland, den Ablauf der Frist des § 73 Abs. 2 a AsylVfG sowie darauf, dass es im Iran keine grundlegenden Veränderungen gegeben habe.

Mit Bescheid vom 05.03.2009 widerrief die Beklagte (nur) die Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG 1990 und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen. Wegen der Begründung wird auf den am 27.03.2009 als Einschreiben zur Post gegebenen Bescheid verwiesen.

Die Klägerin hat am 09.04.2009 hiergegen Klage erhoben. Wegen ihrer Begründung wird auf die Schriftsätze vom 16.04.2009, 10.12.2009, 30.04.2010, 10.05.2010 sowie 14.05.2010 verwiesen.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid vom 05.03.2009 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Sachakte der Beklagten (Asylakte, Widerrufsakte) hat dem Gericht vorgelegen. Sie ist zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden. Zur weiteren Darstellung des Sachverhaltes wird ergänzend auf ihren Inhalt sowie den Inhalt der Gerichtsakte verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Bescheid vom 05.03.2009 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten; er ist daher aufzuheben (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

I.

1. Die Rechtmäßigkeit des Widerrufs der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG 1990 (Ziffer 1 des Bescheides vom 05.03.2009) beurteilt sich nach § 73 AsylVfG. Dabei ist ohne Bedeutung, dass in § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG in der geltenden Fassung, die wegen § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG allein maßgeblich ist, nur vom Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigter und der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft die Rede ist, denn letztere ist mit Inkrafttreten des § 60 Abs. 1

Satz 1 AufenthG und des § 3 AsylVfG in der geltenden Fassung an die Stelle der hier widerrufenen, nach früherem Recht ausgesprochenen Feststellung nach § 51 Abs. 1 AuslG 1990 getreten.

2. Auf die Widerrufsentscheidung ist zwar § 73 Abs. 7 AsylVfG anzuwenden, da die widerrufenen Entscheidung vor dem 01.01.2005 unanfechtbar geworden ist. Ob der Umstand, dass die Widerrufsentscheidung erst nach dem 31.12.2008 ergangen ist, für die Beurteilung ihrer Rechtmäßigkeit Belang hat (vgl. hierzu VG Frankfurt, Urt. v. 27.01.2010, 6 K 2348/09.F.A, in juris), kann indes auf sich beruhen, da der Widerruf jedenfalls aus sachlichen Gründen rechtswidrig ist.

3. Der Widerruf ist rechtswidrig, weil die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG hierfür nicht vorliegen.

a) Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG hat der Widerruf zu erfolgen, wenn die Voraussetzungen für die frühere Feststellung nicht mehr vorliegen. Dies ist nach § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur früheren Feststellung geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.

Die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sind nur dann erfüllt, wenn sich die zum Zeitpunkt der früheren Entscheidung maßgeblichen Verhältnisse im Heimatstaat des Betroffenen nachträglich entscheidungserheblich geändert haben; ändert sich hingegen im Nachhinein lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage, so rechtfertigt dies den Widerruf nicht, selbst wenn die andere Beurteilung auf erst nachträglich bekannt gewordenen oder neu erstellten Erkenntnismitteln beruht.

Dass § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG den Widerruf nur bei einer Änderung der Sachlage, nicht aber bei der bloßen Änderung der Erkenntnislage oder deren abweichender Würdigung vorschreibt, legt schon der Wortlaut der Vorschrift nahe, ergibt sich aber auch aus der Entstehungsgeschichte der Bestimmung: Der Gesetzgeber hatte bei Normierung des Widerrufs vor allem den Fall vor Augen, dass „in dem Verfolgungsland ein Wechsel des politischen Systems eingetreten ist, so dass eine weitere Verfolgung nicht mehr zu befürchten ist“ (vgl. BT-Drucks. 9/875, S. 18 zur Vorgängervorschrift). Auch gesetzessystematische Erwägungen führen zu diesem Verständnis (vgl. dazu im Einzelnen BVerwG, Urt. v. 19.09.2000, 9 C 12/00, in juris).

Voraussetzung des Widerrufs ist demnach, dass sich die für die Beurteilung der Verfolgungslage maßgeblichen Verhältnisse nach Ergehen des bestandskräftigen Anerkennungsbescheides erheblich geändert haben und die früher getroffene, dem Ausländer günstige Feststellung deswegen ausgeschlossen ist. Ob

eine solche Änderung eingetreten ist, beurteilt sich dabei nicht allein nach dem im Anerkennungsbescheid vom Bundesamt zugrunde gelegten Sachverhalt, sondern nach den damals im Verfolgerstaat tatsächlich herrschenden Verhältnissen, wobei nicht maßgebend ist, ob die seinerzeit getroffene Feststellung zunächst rechtmäßig oder von Anfang an rechtswidrig war. Neue Einschätzungen und neue Erkenntnisse über eine objektiv unveränderte Lage sind hingegen – wie bereits ausgeführt – kein Widerrufsgrund im Sinne dieses § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG. Dies gilt auch für eine geänderte oder neu gebildete Rechtsprechung zur Verfolgungslage in einem Herkunftsstaat, sofern sie nicht ihrerseits auf einer erheblichen Veränderung der Verhältnisse beruht (vgl. BVerwG, a.a.O.).

b) Nach diesem Maßstab ist der angefochtene Widerrufsbescheid nicht zu rechtfertigen. Die hier maßgeblichen Verhältnisse im Iran haben sich im Verhältnis zu denjenigen im Zeitpunkt des Erlasses des widerrufenen Bescheides nicht im Sinne von § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG geändert.

Die frühere Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG 1990 beruhte im Falle der Klägerin darauf, dass ihr wegen ihrer politischen Aktivitäten im Iran für die Monarchisten vor ihrer Ausreise, ihrer exilpolitischen Aktivitäten für die Monarchisten in Deutschland und ihrer vorübergehenden Rückkehr in den Iran als Botin der Monarchisten (1991) bei Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung gedroht hätte.

aa) Es ist allgemein bekannt, dass in der Islamischen Republik Iran seit der Feststellung im widerrufenen Bescheid vom 09.12.1994 kein Systemwechsel stattgefunden hat. Seit der Etablierung des derzeitigen Systems wird eine aktive politische Betätigung, die erkennbar den Sturz des Regimes oder des islamischen Systems zum Ziel hat, strikt verfolgt; öffentliche Kritik darf eine – nach jüngsten Erkenntnissen – wieder zunehmend enger gezogene Grenze nicht überschreiten (vgl. Lagebericht Iran des Auswärtigen Amtes vom 19.11.2009).

bb) Allerdings könnte die Klägerin nach heutiger Erkenntnislage – jedenfalls soweit es ihre Gefährdung wegen ihrer exilpolitischen Aktivitäten in Deutschland angeht – schwerlich die Feststellung eines Abschiebungsverbotes bzw. die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erreichen. Die Kammer geht seit geraumer Zeit in ständiger Rechtsprechung und in Übereinstimmung mit der obergerichtlichen Rechtsprechung davon aus, dass exilpolitische Aktivitäten von iranischen Staatsangehörigen – auch für Monarchisten – nur dann mit einer Gefahr der Verfolgung bei Rückkehr in den Iran verbunden sind, wenn es sich im Einzelfall um herausgehobene Erscheinungsformen des Widerstandes gegen das iranische Regime handelt (zuletzt Urteil vom 26.05.2010, 10 A 101/09; vgl. hierzu auch OVG Hamburg, Urt. v. 13.01.2010, 5 Bf 393/05.A m.w.N. in juris).

cc) Indes beruht diese Einschätzung nicht auf einer nachhaltigen Veränderung der Verhältnisse im Iran gegenüber früheren Verhältnissen im Zeitpunkt des widerrufenen Bescheides, wie es Voraussetzung für einen Widerruf ist, sondern auf einer verbesserten Erkenntnislage und einer darauf begründeten heutigen anderen rechtlichen Einschätzung der Gefährdungslage für exiloppositionelle iranische Staatsangehörige, die von der dem widerrufenen Bescheid zugrunde liegenden Einschätzung abweicht.

So heißt es nämlich schon im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11.10.1994, der bei Erlass der widerrufenen Entscheidung bereits vorlag, dass bei politischen Gruppen, die unterhalb der Schwelle des bewaffneten Kampfes das Regime in Frage stellen, allgemeine Aussagen, dass politische Aktivitäten zu bestimmten Strafen führen, nur sehr schwer möglich seien. Während in den Jahren nach der Revolution hier außerordentlich strenger vorgegangen worden sei, habe sich die Situation in den letzten Jahren eher entspannt (S. 4 des Lageberichtes). Ferner heißt es dort bezüglich politischer Aktivitäten im Ausland, dass jedenfalls im Ausland lebende prominente Vertreter im Iran verbotener Oppositionsgruppen bei Rückkehr in den Iran mit sofortiger Inhaftierung zu rechnen hätten (S. 28 des Lageberichts). Bereits diese Einschätzung hätte die Zuerkennung von § 51 Abs. 1 AuslG 1990 bei nur niedrig profilierten exilpolitischen Aktivitäten ausgeschlossen, wäre sie schon damals hinreichend gewiss gewesen.

Die Einschätzung hat sich in den späteren Lageberichten und auch anderen Auskünften dahin konkretisiert und verfestigt, dass eine reelle Gefährdung bei Rückkehr in den Iran nur für führende Persönlichkeiten der Oppositionsgruppen bestehe, die auch namentlich in Erscheinung treten (vgl. z.B. Lagebericht vom 18.04.2001, S. 23; vom 10.12.2001, S. 21). Im Lagebericht vom 22.12.2004 (dort S. 24) heißt es dann, dass von der Gefährdung solche Persönlichkeiten erfasst seien, die öffentlich und öffentlichkeitswirksam in Erscheinung treten und zum Sturz des Regimes aufrufen; prominente Vertreter im Iran verbotener Oppositionsgruppen hätten mit sofortiger Inhaftierung zu rechnen. So lautet denn auch die Einschätzung im aktuellen Lagebericht vom 19.11.2009 (dort S. 31).

Das Fehlen einer Veränderung der Verhältnisse bestätigt sich darin, dass weder im Zeitpunkt des Ergehens des widerrufenen Bescheides noch danach bis heute Referenzfälle bekannt waren oder geworden sind, in denen iranische Staatsangehörige mit exilpolitischen Aktivitäten niedrigen Profils nach freiwilliger oder erzwungener Rückkehr in den Iran mit asylrechtlich relevanten Verfolgungsmaßnahmen überzogen worden wären.

Damit lässt sich nicht feststellen, dass seit Ergehen des widerrufenen Bescheides im Iran eine Veränderung der Verhältnisse stattgefunden hat, was die Gefährdung exiloppositioneller Iraner im Falle ihrer Rückkehr in die Heimat angeht. Bereits im Zeitpunkt des Erlasses des widerrufenen Bescheides bestand die Einschätzung, dass eine Gefahr nur für prominente Exiloppositionelle realistisch ist – daran hat sich

nichts geändert; die frühere Einschätzung hat – auch gegenüber seinerzeit noch anderen abweichenden Auskünften – lediglich weitere Absicherung gefunden und dementsprechend mag in der Folge eine Veränderung der rechtlichen Einschätzung eingetreten sein. Das bedeutet aber nicht die Veränderung der Verhältnisse, wie sie § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG voraussetzt.

dd) Dass in der Zeit nach Erlass des widerrufenen Bescheides ansonsten eine nachhaltige grundsätzliche Veränderung der Verhältnisse im Iran für Regimekritiker eingetreten wäre – also auch hinsichtlich der Gefährdung der Klägerin wegen ihrer früheren politischen Aktivitäten im Iran –, lässt sich anhand der Auskunftslage nicht verifizieren. Das Gericht hat hierzu in seinem Urteil vom 07.11.2007 (10 A 1055/06 – in juris) bereits ausgeführt: „Es ist auch nicht mit hinreichender Sicherheit ein dahingehender Kurswechsel in der iranischen Politik ersichtlich, dass eine monarchistische Lebenshaltung und öffentlich vertretene politische Auffassung nunmehr geduldet werde. Monarchistische Bestrebungen richten sich im Iran nach wie vor notwendig gegen die Islamische Revolution und Republik sowie die Herrschaft der Geistlichen als solche. ...Dem Gericht liegen hingegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass sich der Umgang des dortigen Regimes mit Systemoppositionellen grundsätzlich gewandelt habe. Das gilt auch für Monarchisten. Eine Stabilisierung der Verhältnisse ist allenfalls in dem Sinne eingetreten, dass infolge der jahrzehntelang erfolgreich geübten Unterdrückung eine schlagkräftige Opposition jedweder politischer Couleur im Iran selbst nicht mehr besteht. Dies lässt gerade darauf schließen, dass die Wachsamkeit der totalitären theokratischen Exekutive der Mullahs gegenüber möglicher Opposition im Volke bis heute nicht nachgelassen hat. Das iranische Regime sieht sich nach wie vor bedroht durch äußere und innere Feinde, die tatsächlich oder vermeintlich einen Regimewechsel anstreben.“ Daran ist festzuhalten (in ähnlichem Sinne vgl. auch VG Hannover, Urt. v. 28.01.2010, 6 A 386/09; VG Köln, Urt. v. 25.06.2009, 16 K 2563/08.A; VG Schleswig, Urt. v. 28.02.2008, 6 A 9/08 – alle in juris).

II.

Da der Widerruf der Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG 1990 nicht rechtmäßig erfolgte (Ziffer 1 des angefochtenen Bescheides), ist für den Ausspruch in Ziffer 2 des angefochtenen Bescheides („Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG liegen nicht vor“) kein Raum und ist auch er folglich aufzuheben.

III.

Die Nebenentscheidungen folgen aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG, § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.